

Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei Nachfolge

Stand: April 2016 (VSH-Nachfolge 01.04.2016)

I. VSH-Differenzdeckung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Dieser Deckungsbaustein gewährt Versicherungsschutz für Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers (Käufers), wenn dieser aus der Tätigkeit des Verkäufers für – dem Käufer am Transaktionsstichtag noch nicht bekannte – Verstöße nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Schadenersatz nach gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen wird.

2. Abgrenzungen

2.1. Mandats- und berufsbildbezogene Abgrenzung

Versicherungsschutz besteht nur für Tätigkeiten, welche der Verkäufer im Rahmen der zum Bestand gehörigen Mandate / Kundenbeziehungen erbracht hat, soweit die Tätigkeiten nach den beigefügten Bedingungen (stand alone) oder denjenigen des Hauptversicherungsvertrages unter Berücksichtigung der Deckungserweiterungen unter diesem Deckungsbaustein inhaltlich versichert wären.

2.2. Zeitliche Abgrenzung

Versicherungsschutz besteht nur für Verstöße, welche der Verkäufer bis zum Transaktionsstichtag begangen hat. Es gelten folgende Ergänzungen und Ausnahmen:

2.2.1 Einschluss des Transaktionsstichtages

Soweit im Transaktionsvertrag der Transaktionsstichtag nicht genauer bestimmt ist, wird im Zweifel der genannte Stichtag oder eine etwa genannte andere Zeiteinheit noch vollständig bis einschließlich zu deren Ablauf vom Versicherungsschutz erfasst.

2.2.2 Verspäteter Mandatsübergang

Fallen die tatsächliche Aufnahme der beruflichen Tätigkeit des Käufers im Hinblick auf die zum Bestand gehörigen Mandate / Kundenbeziehungen mit Außenwirkung gegenüber den jeweiligen Mandanten / Kunden oder der Übergang der Anteile derjenigen Gesellschaft, welche den Bestand hält, und der Transaktionsstichtag auseinander, gilt der für das jeweilige Mandat oder die jeweilige Kundenbeziehung relevante spätere Zeitpunkt anstelle des Transaktionsstichtages.

Dies gilt nicht, sofern der Käufer die nach dem Transaktionsstichtag erbrachten Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abrechnet.

2.2.3 Vermeidung von Versicherungslücken zugunsten des Mandanten / Kunden

Erlischt der Haftpflichtversicherungsschutz des Verkäufers vor dem nach den vorstehenden Regelungen maßgeblichen Zeitpunkt, ist dies für die Bestimmung der unter diesem Deckungsbaustein erfassten Verstöße des Verkäufers unerheblich.

2.3. Versicherte Ursachen der Inanspruchnahme des Käufers

2.3.1 Grundversicherungsschutz des Käufers

Versicherungsschutz besteht für alle Haftpflichtansprüche auf Basis gesetzlicher Bestimmungen, welche Mandanten / Kunden aus versicherten Verstößen des Verkäufers gegen den Käufer aus folgenden Rechtsgründen geltend machen:

- Wegen des Übergangs der Gesellschaftsanteile an derjenigen Gesellschaft, welche den Bestand hält (share-deal).
- Aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung von Verkäufer und Käufer
- Wegen ausdrücklichem oder konkludentem Schuldbeitritt
- Aufgrund gesetzlicher Vorschriften über die Firmenfortführung (z.B. § 25 HGB)
- Aufgrund Rechtsschein
- Aufgrund vertraglicher Garantien gegenüber dem Mandanten / Kunden im Zusammenhang mit der Übernahme des Bestandes

2.3.2 Erweiterte Deckung bei vereinbartem Regressverzicht

Ist der Zusatzbaustein "Regressverzicht gegenüber dem Verkäufer" im Sinne der Ziffer III vereinbart, gelten ergänzend folgende Rechtsgründe versichert:

- Wegen ausdrücklicher oder konkludenter Vertragsübernahme mit Zustimmung des Mandanten / Kunden (unter Enthaftung des Verkäufers)
- Aufgrund vertraglicher Haftungsübernahmen gegenüber dem Verkäufer im Transaktionsvertrag unter ausdrücklicher oder konkludenter Enthaftung des Verkäufers
- Aufgrund vertraglicher Freistellungsverpflichtungen des Käufers zugunsten des Verkäufers

2.3.3 Versehens- und Bestätigungsklausel

Die unter Ziff. 2.3.2 genannten Rechtsgründe sind abweichend von dem Vorstehenden auch dann unter der Grunddeckung gemäß Ziff. 2.3.1 versichert, wenn der Transaktionsvertrag dem Versicherer vor Abschluss dieses Deckungsbausteins vorlag und dieser bereits diejenige Klausel enthielt, welche im Haftungsverhältnis

zwischen Käufer und Mandanten / Kunden zur Haftpflicht des Käufers führt.

Gleiches gilt, wenn der Transaktionsvertrag überhaupt keine Regelung über eine Vertragsübernahme, Freistellung und / oder Enthaftung des Verkäufers enthält und sich eine Haftung des Käufers und eine Enthaftung des Verkäufers nur aus Umständen im Verhältnis von Verkäufer oder Käufer zum Mandanten / Kunden ergibt.

Differenzdeckung für Verstöße des Verkäufers

Der Versicherer dieses Deckungsbausteins stellt den Versicherungsnehmer von begründeten Ansprüchen frei und wehrt unbegründete Ansprüche ab, soweit dies nicht seitens des Verkäufer- und Hauptversicherers übernommen wird. Nicht von Bedeutung ist, aus welchem Grund eine Versicherungsleistung abgelehnt wird.

3.1. Bedingungsdifferenzdeckung zur Hauptversicherung

Der Versicherer dieses Deckungsbausteins ersetzt diejenigen Differenzbeträge, welche sich zwischen dem Regulierungsbetrag des Hauptversicherers für den jeweiligen Verstoß und der Vergleichsversicherungsleistung nach Maßgabe dieses Deckungsbausteins ergeben.

Die Vergleichsversicherungsleistung ist so zu bestimmen, als wären die Versicherungssumme und das Bedingungswerk des Hauptversicherungsvertrages oder (stand alone) die diesem Baustein beigefügten Versicherungsbedingungen vereinbart unter der Annahme, dass der Verstoß des Verkäufers in zeitlicher Hinsicht unter diesen Zusatzbaustein fällt.

Dies gilt auch insoweit, als der Hauptversicherer keine Deckung gewähren muss, weil der Verstoß in unversicherter Zeit liegt oder eine Haftung nicht auf gesetzlichen Haftpflichtversicherungen beruht. In diesem Fall ist der Regulierungsbetrag mit null anzusetzen.

3.2. Bedingungsdifferenz zur Verkäuferversicherung (Share deal)

Ist der Bestand durch Übertragung der Anteile derjenigen Gesellschaft, welche den Bestand hält, übertragen worden, ersetzt der Versicherer die Differenzbeträge zwischen dem Regulierungsbetrag des Verkäuferversicherers und der Vergleichsversicherungsleistung nach Maßgabe dieses Deckungsbausteins.

Die Vergleichsversicherungsleistung ist so zu bestimmen, als wären die Versicherungssumme und das Bedingungswerk des Hauptvertrages oder (stand alone) die diesem Baustein beigefügten Versicherungsbedingungen vereinbart unter der Annahme, dass der Verstoß des Verkäufers in zeitlicher Hinsicht unter diesen Zusatzhaustein fällt

Dies gilt auch insoweit, als der Verkäuferversicherer keine Deckung gewähren muss, weil der Verstoß durch den Verkäufer eine wissentliche Pflichtverletzung darstellt oder die ausgeführte Tätigkeit unter dem Verkäuferversicherungsvertrag nicht versichert war.

3.3. Summendifferenzdeckung zur Hauptversicherung

3.3.1 Anhebung der Versicherungssumme für Verstöße des Verkäufers

Soweit für diesen Deckungsbaustein eine abweichende Vergleichsversicherungssumme vereinbart ist, gilt Ziff. 3.1. mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergleichsversicherungsleistung unter diesem Deckungsbaustein unter Zugrundelegung der Vergleichsversicherungssumme bestimmt wird.

3.3.2 Erschöpfung der Versicherungssumme der Hauptversicherung

Ist durch Versicherungsleistungen des Hauptversicherers aufgrund von Verstößen des Käufers die Versicherungssumme des Hauptversicherungsvertrages ganz oder teilweise ausgeschöpft, gilt Ziff. 3.1. uneingeschränkt. Ergibt sich erst nach Regulierung eines Schadenfalles unter diesem Deckungsbaustein eine Versicherungsleistung unter dem Hauptversicherungsvertrag, ist die Versicherungsleistung unter diesem Deckungsbaustein neu zu berechnen.

3.4. Summendifferenzdeckung zur Verkäuferversicherung (Share deal)

Soweit für diesen Deckungsbaustein eine abweichende Vergleichsversicherungssumme vereinbart ist, gilt Ziff. 3.2. mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergleichsversicherungsleistung unter diesem Deckungsbaustein unter Zugrundelegung der Vergleichsversicherungssumme bestimmt wird. Dies gilt auch insoweit die Deckungssumme der Verkäuferversicherung aufgrund von Versicherungsleistungen wegen Verstößen des Verkäufers erschöpft ist. Ergibt sich erst nach Regulierung eines Schadenfalles unter diesem Deckungsbaustein eine Versicherungsleistung unter dem Verkäuferversicherungsvertrag, ist die Versicherungsleistung unter diesem Deckungsbaustein neu zu berechnen.

3.5. Zinsen und Kosten

Zinsen und Kosten nach den jeweiligen Bedingungen des Verkäufer- oder Hauptversicherungsvertrages werden sowohl bei der Bestimmung der Versicherungsleistung unter dem Verkäufer- oder Hauptversicherungsvertrages als auch bei der Bestimmung der Vergleichsversicherungsleistung im Rahmen der Differenzdeckung dieses Deckungsbausteines nicht berücksichtigt. Die bedingungsgemäße Kostenübernahme im Rechtsschutzfall und die Verzinsung fälliger Versicherungsleistungen bleiben unberührt.

4. Subsidiarität und Verhältnis zu anderen Versicherern

4.1. Subsidiarität und Abwehrklausel

Die Deckungsdifferenzversicherung gilt nur ergänzend zum bestehenden Versicherungsschutz unter Verkäufer- und Hauptversicherungsverträgen, stellt also keinen eigenen Primärversicherungsschutz dar. Entsprechend gelten etwaige Subsidiaritätsklauseln in Verkäufer- oder Hauptversicherungsverträgen im Verhältnis zu diesem Deckungsbaustein nicht. Vielmehr geht der Versicherungsschutz aus Verkäufer- oder Hauptversicherungsverträgen dem Versicherungsschutz aus diesem Deckungsbaustein vor.

4.2. Rechtsschutzfunktion

4.2.1 Rechtsschutz durch Verkäufer und Hauptversicherer

Sofern der Verkäufer- oder Hauptversicherer den Versicherungsnehmer gegen die Inanspruchnahme verteidigt und die Übernahme der Abwehrkosten zusagt, unterwirft sich der Versicherer dieses Deckungsbausteins dem Ergebnis des Haftungsrechtsstreits.

Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes soll zwischen den Versicherern und dem Versicherungsnehmer abgestimmt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, bleibt es bei dem Bestimmungsrecht aus dem Verkäuferoder Hauptversicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer hat den Rechtsanwalt zu verpflichten, den Versicherer dieses Vertrages unmittelbar über den Verlauf und die Ergebnisse des Haftungsrechtsstreits zu informieren.

4.2.2 Vergleich oder Anerkenntnis bei Verteidigung durch Verkäufer- und Hauptversicherer

Soweit ein etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich oder Anerkenntnis im Haftungsverhältnis eine den Selbstbehalt übersteigende Leistungspflicht des Versicherers dieses Deckungsbausteins auslösen würde und der Verkäufer- oder Hauptversicherer die Verteidigung übernommen haben, sind die jeweiligen Erklärungen nur dann unter diesem Deckungsbaustein verbindlich, wenn diese Erklärungen zuvor vom Versicherer dieses Deckungsbausteins genehmigt wurden. Wird eine Genehmigung des Vergleiches oder Abgabe des Anerkenntnisses durch den Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers dieses Deckungsbausteins verweigert, stellt der Versicherer dieses Deckungsbausteins den Versicherungsnehmer von allen hieraus resultierenden Kosten frei, soweit diese nicht der Verkäufer- oder Hauptversicherer zu tragen hat.

4.2.3 Deckungsablehnung durch Verkäufer- und Hauptversicherer

Lehnen Verkäufer- oder Hauptversicherer die Deckung ab, gilt folgendes:

Das Wahlrecht des Verkäufer- oder Hauptversicherers, den Versicherungsnehmer zu verteidigen oder ihn von den angemeldeten Forderungen freizustellen, geht auf den Versicherer dieses Deckungsbausteins nach Maßgabe der unter Ziffer IV Abs. 1 genannten Bedingungswerke über.

4.3. Freistellungsfunktion

4.3.1 Fälligkeit bei Deckung durch Verkäufer- oder Hauptversicherer

Hat der Verkäufer- oder Hauptversicherer Deckung gewährt, so wird der Versicherer dieses Deckungsbausteins die nach diesem Vertrag zu leistende Differenzzahlung binnen eines Monats nach verbindlicher Feststellung dieser Deckungsansprüche zugunsten des Verkäufers oder Käufers und Eingang der Mitteilung hierüber an den Versicherer dieses Deckungsbausteins an den Anspruchssteller (Freistellung) oder bei bereits erfolgtem Forderungsausgleich an den Versicherungsnehmer erbringen.

4.3.2 Freistellung bei Deckungsablehnung des Verkäufer- oder Hauptversicherers

Hat der Verkäufer- oder Hauptversicherer Deckung versagt, stellt der Versicherer dieses Deckungsbausteins den Versicherungsnehmer gem. § 106 VVG und nach Maßgabe der Bestimmungen über die Differenzdeckung in diesem Deckungsbaustein frei. Die Abwicklung richtet sich im Übrigen nach dem in der Deklaration genannten (stand alone) oder dem Hauptversicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungswerk.

4.3.3 Anspruchswahrungs- und Informationsobliegenheit bei Deckungsablehnung des Verkäufer- oder Hauptversicherers

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, Deckungsklage gegen den Verkäufer- oder Hauptversicherer zu erheben. Er hat aber die Deckungsansprüche entsprechend § 82 Abs. 2 VVG zu wahren. Die Informationspflichten des Versicherungsnehmers umfassen entsprechend auch das Versicherungsverhältnis zum Verkäufer- oder Hauptversicherer.

4.4 Verzögerung der Deckungsentscheidung durch Verkäufer- oder Hauptversicherer

Werden unter diesem Deckungsbaustein versicherte Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich oder in einem vergleichbaren Verfahren geltend gemacht und übernimmt weder der Verkäufer- noch der Hauptversicherer binnen 14 Tagen nach Anzeige der Inanspruchnahme die Vereidigung, gilt dies als Deckungsablehnung.

Wird eine Deckungszusage durch den Verkäufer- oder Hauptversicherer nachgeholt, gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen bei erteilter Deckungszusage durch den Verkäufer- oder Hauptversicherer. Hinsichtlich etwa ausgelöster Kosten gilt – sofern keine Erstattung vom Verkäufer- oder Hauptversicherer erfolgt – Ziff. 4.3.3 entsprechend.

5. Ausschlüsse

5.1. Bekannte Verstöße

Ausgeschlossen von der Deckung sind sämtliche Verstöße, welche dem Käufer bei Abschluss des Transaktionsvertrages (bis spätestens zum Transaktionsstichtag) bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

Dem Käufer wird die Kenntnis oder das Verschulden des Verkäufers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages nicht zugerechnet.

5.2. Vorschusspflicht bei Vorsatzvorwurf

Soweit unter diesem Deckungsbaustein und / oder dem Hauptversicherungsvertrag vorsätzliche Verstöße oder wissentliche Pflichtverletzungen vom Deckungsschutz ausgenommen sind, gilt Folgendes:

Ergeben sich aus dem Vorwurf des Anspruchsstellers Anhaltspunkte für vorsätzliche Verstöße oder wissentliche Pflichtverletzungen des Käufers, so bleibt der Versicherer zur vorschüssigen Gewährung von Rechtsschutz im bedingungsgemäßen Umfang verpflichtet. Wird der vorsätzliche Verstoß oder eine wissentliche Pflichtverletzung eingeräumt oder ergibt sich eine solche aus einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung im Haftungs- oder Deckungsverhältnis, endet die Vorschusspflicht des Versicherers und sämtliche Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren, soweit sie auf vorsätzliche Verstöße oder wissentliche Pflichtverletzungen entfallen.

II. Zusatzbaustein: Daten- und Abmahnschutz

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt ergänzend folgender Versicherungsschutz:

1. Versicherungsschutz

1.1. Datenschutz-Rechtsschutz

Der Versicherer dieses Bausteins bietet dem Käufer Rechtsschutz nach Maßgabe der Ziff. 3. für den Fall, dass er für Verstöße des Verkäufers oder eigene Verstöße von Dritten oder Behörden auf Unterlassung, Schadensersatz oder die Zahlung von Bußgeldern oder anderen Strafen in Anspruch genommen wird, soweit die Inanspruchnahme ihren Grund in der Verletzung einer Vorschrift des allgemeinen Datenschutzrechts, des berufsspezifischen Datenschutzrechts oder der berufsspezifischen Schweigepflicht in Bezug auf Kundendaten hat und mit der Transaktion, deren Anbahnung oder Abwicklung im Zusammenhang steht. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch die Vorschriften bezüglich der technischen und organisatorischen Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten.

1.2. Abmahn-Rechtsschutz

Der Versicherer dieses Bausteins bietet dem Käufer Rechtsschutz für den Fall, dass er für eigene Verstöße gegen Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts und / oder § 7 UWG auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird, soweit die Inanspruchnahme ihren Grund in der werblichen Ansprache von Bestandskunden im Zusammenhang mit der Übernahme des Bestandes durch den Käufer hat.

2. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten

2.1. Zeitliche Abgrenzung

Versicherungsschutz besteht nur für solche Verstöße, welche der Verkäufer bis zum Transaktionsstichtag und der Käufer im Rahmen der Abwicklung der Transaktion einschließlich der Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Bestandskunden innerhalb eines Jahres ab dem Transaktionsstichtag begangen hat.

2.2. Vertragliche Verpflichtung des Veräußerers

Sind nicht ausschließlich Anteile an der Gesellschaft übergegangen, welche den Bestand hält (Share deal), obliegt es dem Versicherungsnehmer, im Rahmen des Transaktionsvertrages den Verkäufer zu verpflichten, das folgende Vorgehen gegenüber den Bestandskunden umzusetzen:

Mindestens vier Wochen vor dem Transaktionsstichtag hat der Verkäufer die Bestandskunden in einem schriftlichen Anschreiben darüber zu informieren, dass die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer zum Transaktionsstichtag enden und dass der Käufer für den Verkäufer dessen Aufbewahrungspflichten bezüglich sämtlicher vorhandener Unterlagen des Kunden als Vertreter des Verkäufers wahrnehmen wird. Der Kunde ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Käufer bereit ist, eine entsprechende neue Vertragsbeziehung mit gleichem Inhalt wie zwischen Verkäufer und Kunden aufzunehmen und sich mit dem Kunden telefonisch, schriftlich oder per E-Mail in Verbindung setzen wird. Der Käufer ist hierbei dem Kunden mit voller Firmenbezeichnung und Anschrift zu benennen. Zudem muss in dem Anschreiben an den Kunden auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dem Übergang der Daten und der Ansprache durch den Käufer innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens zu widersprechen.

Dieser Verpflichtung wird genügt, wenn das als Anlage beigefügte Musterschreiben verwendet wird.

- Die Versendung des Anschreibens des Verkäufers an den Kunden muss dokumentiert und dem Käufer als Musterschreiben zur Verfügung gestellt werden.
- Der Verkäufer ist vertraglich zu verpflichten, dem Käufer nur solche Kundendaten verfügbar zu machen, hinsichtlich derer seitens der Kunden ein Widerspruch bis zum Transaktionsstichtag nicht erfolgt ist. Sollten versehentlich weitergehende Kundendaten vom Verkäufer dem Käufer zugänglich gemacht worden sein, ist ersterer zu verpflichten, den Käufer bis spätestens zum Transaktionsstichtag unmissverständlich darauf hinzuweisen, welche der versehentlich genannten Kunden der Weitergabe der Daten widersprochen haben.
- Der Verkäufer ist zu verpflichten, für jeden einzelnen Bestandskunden, der dem Übergang der Daten und der Ansprache durch den Käufer nicht widersprochen hat, bis spätestens zum Transaktionsstichtag mitzuteilen, welche der folgenden Kommunikationsmedien der Verkäufer gegenüber dem jeweiligen Kunden in der Vergangenheit benutzt hat: Telefon, E-Mail.

2.3. Überwachungsobliegenheit des Käufers

Der Käufer ist ferner verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der unter Ziff. 3.2. genannten vertraglichen Verpflichtung des Verkäufers zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Hierzu muss der Käufer alle zumutbaren und zielführenden Maßnahmen ergreifen, um eine Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und eine Rechtsdurchsetzung sicherzustellen.

2.4. Orientierung der werblichen Ansprache an der Tätigkeit des Verkäufers

Der Käufer ist schließlich verpflichtet, eine Ansprache und Kontaktaufnahme gegenüber den Bestandskunden per Telefon oder E-Mail auf solche Kommunikationsmedien zu beschränken, welche zuvor auch vom Verkäufer gegenüber dem jeweiligen Kunden gemäß der Information des Verkäufers benutzt wurde. Eine Kontaktaufnahme per Anschreiben wird hierdurch nicht eingeschränkt.

3. Versicherungsumfang

Ist der Versicherungsfall eingetreten, stellt der Versicherer den Käufer von den Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der Ansprüche und die Begleitung behördlicher Verfahren, insbesondere angemessene Rechtsanwalts-, Gerichts- und Verfahrenskosten sowie die festsetzungsfähigen Kosten der Anspruchstellers frei.

Die Bestimmung, welche Rechtsanwaltskosten angemessen sind sowie die Auswahl des Rechtsanwaltes richtet sich nach den beigefügten Bedingungen (stand alone) oder dem Hauptversicherungsvertrag mit der Maßgabe, dass ein auf das Datenschutzrecht und gewerblichen Rechtsschutz spezialisierter Rechtsanwalt beauftragt werden soll.

Der Ausgleich berechtigter Ansprüche, die finanziellen Folgen einer Inanspruchnahme oder Unterlassungsverfügung, die Kosten eines Regresses gegenüber dem

Verkäufer, Bußgelder und etwaige Strafen werden unter diesem Deckungsbaustein nicht ersetzt.

4. Ausschlüsse

4.1. Bekannte Verstöße

Ausgeschlossen von der Deckung sind sämtliche Verstöße, welche dem Käufer bei Abschluss des Transaktionsvertrages (bis spätestens zum Transaktionsstichtag) bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

Dem Käufer wird die Kenntnis oder das Verschulden des Verkäufers im Rahmen dieses Deckungsbausteins nicht zugerechnet.

4.2. Auskunftsansprüche

Nicht versichert sind solche Kosten, welche durch datenschutzrechtliche Auskunfts- und Informationsansprüche seitens der Bestandskunden ausgelöst werden. Dies gilt auch dann, wenn auf Basis der erteilten oder zu erteilenden Auskünfte später ein unter diesem Deckungsbaustein versichertes Verfahren veranlasst wird. In diesem Fall sind ausschließlich die Kosten für das unter diesem Deckungsbaustein versicherte Verfahren gedeckt.

4.3. Vorschusspflicht bei Vorsatzvorwurf

Soweit unter diesem Deckungsbaustein und / oder dem Hauptversicherungsvertrag vorsätzliche Verstöße oder wissentliche Pflichtverletzungen vom Deckungsschutz ausgenommen sind, gilt Folgendes:

Ergeben sich aus dem Vorwurf des Anspruchsstellers oder der Behörden im Rahmen etwaiger eingeleiteter Verfahren gegen den Käufer oder die im Rahmen der Transaktion erworbene Gesellschaft Anhaltspunkte für vorsätzliche Verstöße oder wissentliche Pflichtverletzungen des Käufers, so bleibt der Versicherer zur vorschüssigen Gewährung von Rechtsschutz im bedingungsgemäßen Umfang verpflichtet. Werden der vorsätzliche Verstoß oder eine wissentliche Pflichtverletzung eingeräumt oder ergibt sich eine solche aus einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung im Haftungs- oder Deckungsverhältnis, endet die Vorschusspflicht des Versicherers und sämtliche erbrachten Leistungen sind zurückzugewähren, soweit sie auf vorsätzliche Verstöße oder wissentliche Pflichtverletzungen entfallen.

III. Zusatzbaustein: Regressverzicht gegenüber dem Verkäufer

Sofern dies ausdrücklich vereinbart ist, verzichtet der Versicherer dieses Deckungsbausteins auf einen Regress gegenüber dem Verkäufer.

Dies gilt nicht für Verstöße, welche der Verkäufer vorsätzlich begangen hat, ferner nicht für Verstöße, von denen der Verkäufer bei Abschluss des Transaktionsvertrages bereits Kenntnis hatte oder haben musste und diese dem Käufer bei Abschluss des Transaktionsvertrages verschwiegen oder diesen über die haftungsoder deckungsrelevanten Umstände arglistig getäuscht hat

IV. Allgemeine Bedingungen

Soweit nicht durch die in diesem Vertrag enthaltenen schriftlichen Bedingungen, die den übrigen Bedingungswerken vorgehen, Abweichendes bestimmt wird, gelten die in der Deklaration bezeichneten Bedingungswerke (stand alone) oder die dem Hauptversicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen auch für diese Deckungsbausteine entsprechend.

Ferner gelten folgende Bestimmungen für alle Deckungsbausteine (Ziffer I, II und III):

1. Definitionen

- 1.1. Käufer ist der Versicherungsnehmer, welcher im Rahmen der Transaktion den Bestand des Verkäufers erworben hat, um mithilfe der hierdurch erworbenen Mandate und Kundenbeziehungen seine berufliche Tätigkeit auszuführen.
- 1.2. Verkäufer ist der letzte Vertragspartner der Mandanten / Kunden in den jeweiligen Mandaten / Verträgen, welche im Bestand enthalten sind. Der Verkäufer ist zugleich Vertragspartner des Käufers unter dem Transaktionsvertrag.
- 1.3. Bestand ist die Summe aller im Rahmen der Transaktion übergehenden Mandate und Kundenbeziehungen des Verkäufers. Zum Bestand gehören nur solche Mandate und Kundenbeziehungen, welche im Transaktionsvertrag zum Regelungsinhalt gemacht werden.
- 1.4. Transaktion ist die Summe aller Rechtsgeschäfte, deren Vornahme für den Übergang des Bestandes zwischen Käufer und Verkäufer zivilrechtlich notwendig sind.
- 1.5. Transaktionsvertrag ist die Summe aller Verträge, Nachträge, Ergänzungen, Side-Lettern und mündlichen Absprachen zwischen Verkäufer und Käufer, mit dem der Übergang des Bestandes zivilrechtlich geregelt wird.
- 1.6. Transaktionsstichtag ist der Stichtag, der in dem Transaktionsvertrag als maßgeblich für den Übergang des Bestandes festgelegt wurde.

Werden für einzelne Mandate / Kundenbeziehungen abweichende Zeitpunkte festgelegt, ist Transaktionsstichtag im Sinne dieser Bestimmungen der für das jeweilige Einzelmandat / die einzelne Kundenverbindung geltende Übergangszeitpunkt. Dies gilt entsprechend, wenn für einzelne Tätigkeiten unterschiedliche Stichtage festgelegt werden.

- 1.7. Hauptversicherer ist der jeweilige Versicherer, bei dem im jeweils deckungsrelevanten Zeitpunkt für den Käufer Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Sofern der Käufer ergänzenden Haftpflichtversicherungsschutz durch Exzedentenverträge bei einem anderen Versicherer eingedeckt hat, zählt auch dieser als Hauptversicherer im Sinne dieser Bedingungen. Der Hauptversicherer kann mit dem Versicherer dieses Deckungsbausteins identisch sein.
- 1.8. Hauptversicherungsvertrag ist der im jeweils relevanten Verstoßzeitpunkt geltende Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Käufer und dem Hauptversicherer. Sofern der Käufer ergänzenden Haftpflichtversicherungsschutz durch Exzedentenverträge eingedeckt hat, zählen auch diese zum Hauptversicherungsvertrag dazu.
- 1.9. Verkäuferversicherer ist der für die jeweiligen Zeiträume vor dem Transaktionsstichtag jeweils zuständige Haftpflichtversicherer des Verkäufers. Soweit der Verkäufer zusätzlich zum Haftpflichtversicherungsschutz weitere Exzedentenverträge zur Deckung seines

Haftpflichtrisikos bei anderen Versicherern abgeschlossen hat, zählen auch diese als Verkäuferversicherer.

- 1.10. Verkäuferversicherungsvertrag ist der im jeweils relevanten Verstoßzeitpunkt geltende Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Verkäuferversicherer. Sofern der Verkäufer ergänzenden Haftpflichtversicherungsschutz durch Exzedentenverträge eingedeckt hat, zählen auch diese zum Verkäuferversicherungsvertrag dazu.
- 1.11. Vergleichsversicherungsleistung ist diejenige zum Zwecke des Vergleichs im Rahmen der Differenzdeckung berechnete hypothetische Versicherungsleistung, wenn anstelle der Bedingungen des Verkäuferoder Hauptversicherungsvertrages die in diesem Deckungsbaustein definierten Bedingungen und soweit in diesem Deckungsbaustein ausdrücklich vorgesehen eine etwa vereinbarte abweichende Vergleichsversicherungssumme bei der Berechnung der Versicherungsleistung zugrunde gelegt werden.
- 1.12. Vergleichsversicherungssumme ist derjenige ausdrücklich zu vereinbarende Wert, der im Rahmen der Berechnung der Vergleichsversicherungsleistung als Versicherungssumme zugrunde gelegt wird. Mit der Versicherungssumme, welche die Leistung unter diesem Deckungsbaustein begrenzt, ist die Vergleichsversicherungssumme nicht identisch.
- 1.13. Kundendaten bezeichnen die Summe sämtlicher personenbezogener Daten der Bestandskunden, unabhängig davon, ob die Daten elektronisch oder in Papierform gespeichert sind. Personenbezogen sind sämtliche Einzelangaben über persönliche oder sachli-

- che Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG).
- 1.14. Bestandskunden bezeichnet die Summe sämtlicher Mandate und Kundenbeziehungen des Bestands.
- 1.15. stand alone-Deckung

Ist der Versicherer dieses Deckungsbausteins nicht mit dem Hauptversicherer identisch ("stand alone"), werden für die Berechnung der Vergleichsversicherungsleistung das in der Deklaration genannte Bedingungswerk und etwaige diesem Deckungsbaustein beigefügten Versicherungsbedingungen und nicht das Bedingungswerk des zum Vergleich stehenden Hauptversicherungsvertrages zugrunde gelegt.

2. Versicherungssumme und Selbstbehalt

Jede Versicherungsleistung unter den versicherten Deckungsbausteinen wird durch die Versicherungssumme begrenzt und reduziert diese um den jeweiligen Leistungsbetrag. Die Versicherungssumme gilt einheitlich für die Gesamtlaufzeit dieses Deckungsbausteins unabhängig davon, wie vielen Versicherungsperioden des Verkäufer- oder Hauptversicherungsvertrages die jeweiligen Verstöße zuzuordnen sind.

Soweit zu Ziffer I eine Vergleichsversicherungssumme vereinbart ist, dient diese ausschließlich für die Berechnung der Vergleichsversicherungsleistung im Rahmen dieses Bausteins.

Jede Versicherungsleistung unter den versicherten Deckungsbausteinen wird um den vereinbarten Selbstbehalt reduziert.